

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Contribution-Edict. Gegeben in Schwerin/ Den 26. September. Anno 1688

Schwerin: Schröder, 1688

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn734354215

Druck Freier

Freier 8 Zugang

PUBLIC

CONTRIBUTION-EDICT.

Legebenin Häuwerin/

Den 26. September.

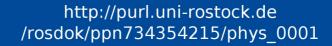
ANNO 1688.

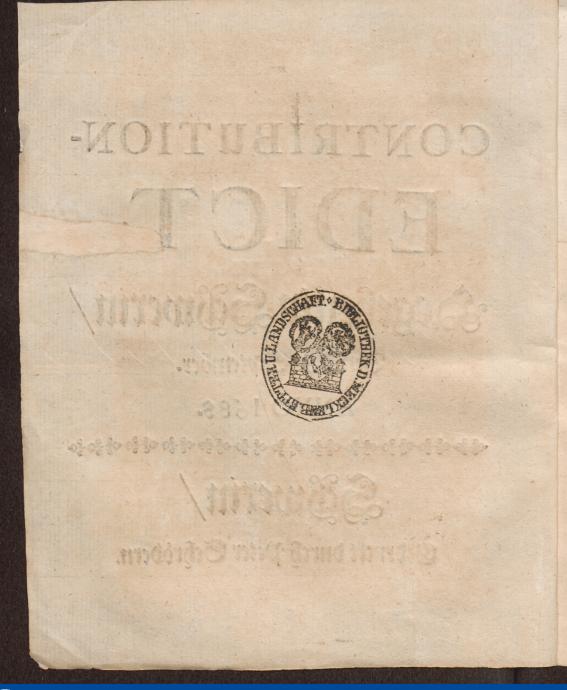
का देव को देव देव

Säwerin/

Gedruckt durch Peter, Schrödern.









I Dog Smi zufum.



Wir Ehristian Sito.

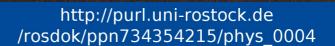
Wig von Fottes Anaden | Merkog zu Mecklenburg | Fürst zu Wenden | Schwerin und Naheburg | auch Graff zu Schwerin | der Lande Rostock und Stargard Herr | Ritter vom Orden des Ehristlichsten Königes.

de Eingesessenen und Unterthanen/Geistund Weittischen Standes / Unseren Saubt- und Ambt-Lenten / auch denen bon der Ritterschafft / Bürgermeistern/Richtern und Rähten in den Städten/negst Entbietung Unsers gnädigsten Grusses / hiemit zu 21 2 wissen



wissen/weicher gestalt Wir auff den 20ten dies ses Unsere bevordnete Land-Rähte auch Deputirte Unser getrewen Ritter und Landschafft anhero convociren, und denen erscheinenden mit mehrem bortragen lassen / daß zu Abfish rung der hinterstelligen Romer Monahten und anderer das publicum concernirenden nothe wendigkeiten/die bestimbte Zahl termine heran naben / und weit zu Abkehrung solcher beschwerden E: E: R: und Landschafft bentrag erfordert wird/håttemanzwar nichts tiebers gesehen / als wenn ben einem gemeinem Lando Tage diese angelegenheit mögen borgetragen und außgemachet werden / nachdem aber das Weret so langen berschub nicht leidet/ vielmehr periculum in morâ, denn so die termine nicht eingehalten werden / dem Lande nicht geringe Gefahr und Ungelegenheit zustossen mögte/dabero Wir Uns gnadigst bersehen/es würden in reifflicher Erwegung solchen allen/Deputirte zueiner schleunigen collecte sich resolviret haben/ wie Wir den nochmabten zu einem Jeden Uns serer getrewen Landsassen das gnådigste vertrawen setzen / man werde nicht allein der Rom: Känserl. Manst. zum allerunterthänigiten





sten respect und Dienst die nachstehende Tire cken hillste / sondern and was des Landes eis generuhe und Wollstand ersodert /gerne und geborsambst berben zu tragen bereit und geflise fen senn/So hat man zur publication der Steur zuschreiten / keinen innbgang weiter haben mbgen / und daben den am 10. Septembr. berwie chenen Jahrs publicirten modum auff gewisse masse abermabi zugebrauchen gut befunden/ jedoch mit der wiederholten verwahr umd Bedingung / daß dadurch Uns an Unser 60% hen Gerechtsamb nichts benommen und sonsten niemanden solches an seiner Befügniß und Rechtenzu einigen Schaden und præjuditz ges reichen / auch der angesetzte Land Tag sein fortgang baken fou.

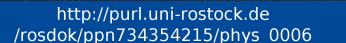
Sehen demnach anfangs und Wollen gnädigstschied daß die vom Adel und andere Landbegühterte ohn allen Unterscheid, ob sie ihre Güter selbst inne haben oder durch Pensionarien verwalten lassen/von der Aussaat/so ben ihren Gütern und Vorwercken im Herbst des abgewichenen/und Frühling dieses Jahr in die Erde gebracht die Collecte entrichten und zwar von einem Wispelharten Korns 2. Gülden vom Wispelweichen Korns aber 1. Gülden alses nach Parchimer Maaße gerechnet/erlegen und bezahlen sollen.

Ordnen



Ordnen daneben und gebieten / daß zu völliger Herbenbringung dieser Anlage ferner nachgesetzte Vier Classes und Stände in achtzunehmen.

Da dann jum Erften Stande geboren alle Firfil. Hoff und Hoffgerichts Mahte / Officirer, und andere Bediente ben Hofe/dan folgende die vom Adel/ Aldeliche Bittwen und Jungframen bendes in Städten und auf dem Lande / welche keine eigene Landguter bas ben und von der Einfaat / also nicht steuren (Jedoch Nobtdürfftige und Closter-Jungfern ausgenommen) Imgleichen Erb Jungfern/ Burgerlichen Standes / alle Fürfil. Haupt und Ambtleuter Abgedanckte Ober-Officirer, bif auf Rittmeister und Capitains / so ibr häußliches Wefen an gewissen Ohrten und eigen gener und heerd haben / Professores und andere Geffhaffte Membra in Unfer Universität Rostoct/ die Superintendenten, Seniores, Pastores, und Archidiaconi, alle Doctores Licentiati, Advocati und Medici, Procuratores, Ober Forstmeister/Elb/Zollverwalter / Hoffund Ambte: Ruchmeister / Forftmeiffer Ambt und Korns fcreiber / Holh-Förster Land-Böllner / Postmeistere / Elb/3011/Suden = und Schaal Schreiber / imgleichen alle andere Fürstl. Bediente/dann auch die Closter. Bes Diente als Küchmeister / Probste Umbt- und Korns Schreiber/fölglich Bürgermeistere/Gerichte Bermaltere/Stadt-Richter oder Stadtvoigde/Rahtsverwan; te Secretarij und Oeconomi in den Stadten Parchim/ und Schwerin / item, die Notarij , vornehme Bürger und Kauffleute daselbst / Buchführer und Gewande fcbneider / Senden : und Bewürteramer / Apothefer/ Beinschencker/Brawer/wie auch alle Fürstl. und an-Dere



vind Güthern/oder auch in Städten/in Privilegirten Häusern leben/nud ihren Aussen/in Privilegirten Häusern leben/nud ihren Aussen/halt haben/diese alle geben vor sich/ Sechs Gülden/ und die Fraw Dren Gülden/die Kinder / so in Ibrer Steen Brode leben/ und kein eigen Gewerbe oder Mittel haben/werden mit der Steuer/sowol als die Studirende Jugend überseben/die jenigen aber/so ihr eigen Gewerbe treiben/oder ihren Eltern in dero Handthierung oder Handwercken diene/geben wan sie das vierzehnde Jahr erreichet Zwen Gülden.

Zu der Andern Ordnung und Stande gehören Diaconi und Subdiaconi, wie auch Burgermeister! Stadt-Bötgte Oeconomi und Rabteverwandten/in den Städten/Wahren/Sternberg/Gadebusch/Witz tenburg/Grevismühlen / Neustadt / Grabow / Crivik/ Domissund Lubts wie auch die übrigen in der Ersten Class mot benandte Officirer, auf darin gefette Abrt/ Trompeter/wie dan auch Notarii, Goldschmiede/ gemeine Rauffleute und Krähmer/Rauff-Apotheker-und Rrahmer Gefetten / Berbergierer / Barbierer / Baruavenmacher/Becker / Huetstavierer / Wand. Sapen / Knopff : und Bortenmacher / Rupffer : Grob : und Rleinschmiede / Schiff, und Fahrleute / so ihr eigene Gefäffe haben / oder auch jum Theildaran interesfiren Kesselführer/ Mülter/ Bundmacher/Körfiner/Haken/ Tuchbereiter / Raschmacher / Kannen und Gravengiesser / Buchbinder / Satler / Riemschneider / Reisfschläger / Brandweinsbrenner / Fren, Schlachter / Knochens. Anochenhawer / Gläser / Glasehüttenmeister / Pott-Aschbrenner / Geissensieder / Frey. und andere Schneisder / wie auch Frey und andere Schuster / Beutler / Huetmacher / Schwartsfärber / in den Städten / erster and anderer Ordnung diese alle geben der Mann Bier Bülden / Awölff Schilling / die Fraw / Zwen Gülden seche Schil. und die Kinder so ihre eigene Bewerbe treiben / oder ihren Eltern in dero Handthierung oder Handwercken dienen / geben wan sie das vierzehende Jahr ers reichet / Ein Gülden / zwölff Schilling.

Ju der Prikten Ordnung und Standt/gehören die Prediger auf dem Lande / die Schuelbediente / Organisten, (unvermögene aber ausgenommen) Bürgermeister Stadtwöigte / Oeconomi, Rahtsverwandte / StadtsSchreiber und Notarii, in den übrigen kleinen Städten/die Schreiber und Verwalter auff Adelichen und andern Gütern/so in Abwesenheit ihrer Principalen, die Administration haben / der Mann Drey Gülden zwölff Schilling / die Fraw / ein Gülden achtzehn Schilling) und die Kinder so ihre eigene Gewerbe/oder ihren Eltern in dero Handthierung oder Handwersten dienen/geben wenn sie das Vierzehende Jahr erreichet/ein Gülden/vier Schilling.

Dann folgends ins gemein alle Perlensticker/ Kunst-Pfeisfer / Köche/Mahler / Klein-und Groß-Uhrmacher/Nätler / Töpfer / Tischler / Leinweber / Itmmerleute/Maurer/Ledertawer/Loh-und Beißgerber /

Wier.





Bierund Brandweins: Rrüger/Bobfüber/ Steinhauer/Glocken-und Robtgiesser/ Dresler/Echweidseger/Eporer/Mesmacher/Bücksenmacher/Botticher/ Kleinbinder/Wagen-und Rademacher/Pulver/Walck-Nammer/ Korn : Gruben/Opl · und Papier. Müller/ Biegler/ Kalckund Therbrenner/Bigvenmacher/Holkvoigte/Stadtdiener/ und Bewohner der Bürge und Wahrtenvor den Städten/Freye Leute/so Einfall und Pension von Bauer : Ackeriverek gehen/Gäntener und Glaßhüttenknechte/die alle gebender Man/Zwen Gilden zwölss Schilling/die Fraso ein Gülden sechs Schilling/und die Kinder/so threeigene Gewerbe/oderihreu Ettern in dero Handthierung oder Handwercken dienen/ geben wann sie das vierzehende Jahr erreichet/ achtzehen Schilling.

Alldiemeil aberdie Sandwercker in den Städten/ und soandere Sandthierung treiben / jedes Ohrtsnicht gleichen Berdienst und Nahrung haben fo foll damis Unbilligkeit so vielmüglich verhütet werde/ eine jede De brigkeit hiemit anadigft befehliget fepn/daß fie nach Un. terscheid/gewissen und beschener grundlichen Erkun Digung nach Advenant, und eines jeden Nahrung und Berdienstoderkundbabren unvermogen und Armuht die Stewer einzuheben/jedoch daß folches ohne Affecten und Parthenligkeit jugehe ben Bermeidung /daß fonft Die Einnehmer für jede ohne redliche Uhrfache einges raumbte Dispensation 10. Reichsthaler dem Fisco ere legen/wie dan aller Unrichtigkeit umb defto mehr vor. gutommenidie Einnehmer wondenen Bürgermeiftern/ einen Difpenfation Zettel unter deren eigenen Sand fo-Dern und denselbenihren specificationen benfugen fels len/

len/ würde sich dan den der Visitation und Aufnehmung der Rechnung befinden/daß die Bürgermeistere in ders gleichen schädliche Dispensationes mitgehehlet/sollen sie in 10. Reichsthaler Straffe gleichfals verfallen seyn.

Den Schäffern in den Städten und auf dem Lande wird dem Mann zuein Gülden/achtzehn Schilling/der Frawen und Knechte/ein und zwankig Schilling/deren Sohnen so bereits Knechte Dienst verrichten zu ein und zwankig Schilling/und den Töchtern/so Mägde Dienste thun/wie auch den Schäffer Junzgens/und Schäffer Knechte Frawens/zu zehn Schilling/sechs Pfenning/das Standgeld hiemit gesehet.

Bu der Vierdren Ordnung gehören die Schuls meister und Schulmeisterinnen/so privat Schulen halten/ber vom Adel Doctoren, und anderer Gelabrten, aufihre Berrentäglich wartende Schreiber/die Ruften/ wie auch die übrigen bie oben unbenandte Handwereter/Acter und Bawleute in den Städten/diese alle ges ben der Mann/zwen Sirlden/die Fram ein Bulden/Rin-Der fo ihr eigen Gewerb treiben/ oder ihren Eltern auff der Werckstädte können arbeiten belffen / oder eigen Mittel haben/sechen Schilling / dann alle Hollans der/ so Wieh in Pacht haben/und Acter und Bauleute auf dem Lande/fie haben eigen oder ihrer herrschafft Wieh/womit fie die Hufennur bauen konnen / Daug. Schlächter/Schiff. und Bohts. Rnechte/ Alfcher/Sa ge und Loh Müller / Sager / Wascherinnen Neustad. terinnen / und sonst auff ihre Handliegende Knechtel Weiber und Magde in den Stadten / Brawstaterinnen/Aufgeberinnen/Bahrtefrawen / Habe und Sauge. geAmmen/Gräber/Lehmfleiber/Decker/Lagelohner/ und andere gemeine Leute/Bohten/Schuh und Kesselflicker/Schweinschneider/Schorsteinseger/Scherenschleisser/Rahensänger und Leprendreper/die da selbst stewren/wosie tempore publicati Edicti sich besinden/ geben der Man/ein Bülden zwölff Schilling/die Fraw achtzehn Schilling/ein Kind wenn es sein Brod selbst verdienen kan/zwölff Schilling/ und ein Handwercks Gesell/zwölff Schilling.

Roch sollenstewren / die Hoffmeister/ Bögdes Schützen/Hend-und Land-Reuter / Reisige Knechtes Gutscher/Krüger/Pfortner/ Thorwächter/Gerichtes Diener/und andere wie sie Nahmenhaben / und etwan in diesem Edickübergangen und außgelassen/der Mann für sich ein Gülden zwölff Schilling / und die Frawsachtzehn Schilling/Kinder so ihr eigene Gewerbe treiben/odereigene Mittelhaben / zwölff Schilling.

Die Acker-und Bawlente aber so Handwercket daben senn/und ihr Handwerck gebrauchen/ geben solches Handwerckshalber/wie in der anderen Ordnung enthalten.

Die Einlieger/so nicht Untertham senn/sollen von threm Verdienst der Mann/ein Gülden zwölff Schilbung/die Fraw achtzehn Schilling / und dann vor sedem Scheffelhart Korn so sie entweder zur Hewr/oder zum halben Säen/seche Schilling / vom Scheffel weiches Korn/aber drep Schilling. Die senigen Einlieger aber Mann und Weib/welche ihres Alters / und Leibes-Kräffte halber noch dienen und arbeiten können / und Bz



teine Dienfte/ale Drofchen/und andere Soff und Saufis Arbeit verrichten/foll der Mann/ eim Bulden / amoiff Schilling/und die Fram/zwolff Schilling geben / doch feind hierunter die milerables, over aant arme gebrech. liche Perfohnen nicht gemeinet/Item fo geben die Dros Wer/ welche umb Rorn drofcben / und gewiffe Boff-Schenren auf dem Lande baben/nebenftibren Framen/ so fern dieselben der Obrigkeit gewöhnliche Einlieger Dienste/auffe wenigste die Woche einen Taathun/ das Stand Geld den Bawren gleich/ iedoch daß sie inder Scheffel Bahl/die Obrigfeit nicht zu boch freiben/ sonst aber geben die Beiber andern Ginliegern gleich. Die Drofder aber to ben Tagelohn umb Beld drofden/ ges ben der Mann / ein Bilden zwolff Schilling / Deren Krawen/achtzebn Schilling/und die Kinder / wenn fie ibren Unterhalt felbst erwerben konnen/ zwölf Schillina. Hergegen baben sie wegen ihres Verdienstes nichtes zugebent Die Tagelohner welche an keinen beståndige Shrte arbeiten/sondern bald hie bald dort sich aufhalten sollen andem Ohrte woselbst sie ben Publication des Edictisich befinden / zu würcklicher Erlegung ibrer Gebührniss angehalten werden.

Die Fürstl. Ambte und Witthumbe. Unterthas nen/und unter Avelichen Siten/oder ander Landbegüsterten/und sonstauff dem Lande / auch unter den Predis gern / und andern Geistlichen Stisstungen wohnende Bawere Leute/imgleichen die Einlieger so Unterthan/ und vorgedachter Massen nicht wiserabel sein / und die Hirtensie gehören wem sie wolsen/der Mann achtzehn Schilling/die Fraw neun Schilling / und die Kinder über 14. Jahren/soihren Eltern würcklich in der Arbeit





au Hulfkommen können/jede neun Schilling/die Baw und Bawer Knechte aber geben zehn Schilling/ die Mägde/Nandwercke. Baw und andere Jungen / ob sie gleich nur umb Kleider dienen vier Schilling. Sestalt dann auch die Frawen/ deren Männer als Knechte in selbigem Guthe dienen/und viele Kinder haben/ nur den Mägden gleich geben sollen.

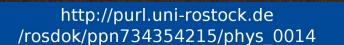
Die Rüster in Städten und auff dem Lande/so Handwercker-oder Krügeren treiben/Item, die Müller/sozimmerleute daben senn/und sich solches Handwercke a partegebrauchen/dann auch die Bawers Leute/so ausserihrem Ackerbaw/Handwercker treiben/geben von solchem Hanckwercke und Nahrung vermöge dieses Edicks die Gebührnis als ein Gülden.

Ferner follen alle Bürger und Bawren / auchalle Penfionarii und Pfandes Einhabere / ven Adelichen Siten/Clostern/Oeconomeyen, Hospitalien, Stadten and Bürgern gehörigen und fonft jedermanniglich den Bich-Schatt/fo wol von benen anf dem gande ale in den Stadten/ tempore publicationis Edicti habenden und perhandenen Diebe erlegen. Die Penfionarii und Bfantes Einhabere fo Fürftl. Hembrer und Tafelait ter in Penfion und Befit haben / geben gwar von vier Theilen Schaff Dieb/fo als unfer eigen Bieb gerechnet/ teoch specifice deuen Contributions Designationibus, ohne Berfetung der Steur mit inferiret werden foll/ ben Dieh Sehakin die Cammer/von den fünffren Ebeil aber/ale des Chaffers Gemenge/von den Echaffen und pon den Buthen und Knecht Schaffen / als auch des Schäffers Pferde und Mind Viehe/ Echweinen/Zies gen/



gen und Immen sollen sie die Gebührnis in den Kasten geben und einbringen/ welche aber auf verwüsteten Umbte Dörsfern/oder alda New angelegten Menerhöfen und Schässerenen wohnen/ dieselben geben davor den ganzen Vich Schatz in den Kasten/ und zwar solgender gestalt.

Bon einem jeden Bullen/Ochfen/Rub/oder Pferd/ Die über ein Jahr alt/ohne unterscheid/ sie seind bezahlet oder nicht/ungleichen so von Zeit dieses Edicks publication geschlachtet werden g. Schilling von jeden Schweine/fo gur Bafel bleibet ober in die Maft getrieben wird L. Schil, von Ziegen werden nach der Ordnung den Dir. ten (fo aber auf die Schäffers keines weges zuziehen ift) einen jeden 3. oder 4. juhalten fren gestellet / also daß sie von jedem Stücke 4. Schilling seche Pfenning erlegen/ wer aber soust Ziegen halt / foll von jedem Stud seche Schilling/und vom Soten dren Schil. zu erlegen fchil-Dia fenn. Boneinem Stock Immen/wird andem Orth wo diefelbe fieben / fie geboren entweder demfelben der Die Immen halt/gants oder zur Selfte zu/ gegeben vier Schilling die Schäffer und Schäffer Knechte entrich. ten voneinem Schaffei Damel oder Lamm / obn unters Scheid im Gemenge/wie auch vom Saupt ibrer eigenen Schaffe davon die herrschafft nach unfer Ordnung gemefihat / für iedes Saupt ein Schil. feche Pfenning. Alle übrige Eigenthums herren aber in ben Ctadten so wolals auff den Dorffern/haben vom Saupt ihrer eigenen Schaffe zwen Schilling zuentrichten / auch sole len die Schäffer/Schäffer Knechte und Jungen/ von et men Buhten Schaffe / Hamel oder Lamin / so sie us ber die Fürftl. Ordnung haben/follen sie geben für jedes Daubt



Haubt 3. Schil. dann auch von andern Biehe / sie soes ben massig über die Ordnung halten / (jedoch Unser Straffe vorbehaltlich) als von der Ruhe 10. Schillings und vom Schwein/2. Schill geben und abtragen.

Den Bawer/Schäffern und Hirten / bendes in Städten und Dörffern / weil selbige öffters eine gute Menge von Schaffen hatten werden zo. Stücke jedes mit 2. Schilling zwersteuren zugesaffen von den Schaffen aber/so sie über solche Zahl haben/sollen sie von jedem Saupt noch 1. schil. z. Pfenning mehr und also z. schik.

3. Pfen von jeden Saupte steuten.

Weilauch der gütige Gott unsere kande an unterschiedlichen Ohrten mit Mast gesegnet, soll der Grundhert, sür jedes Schwein/dasür er Mastgeld hebet/kaschil. entrichten, sür die Schweine aber so fren ben Städten oder Dörsfern in die Mast getrieben werden gibt der Eigenthümer selbstr. sicht und hat ausser dem ein jeder für seine zu Fasel gehende, oder in die Mast treibende Schweine a schik an Hauptgelt wie obge-

dacht/auerleger.

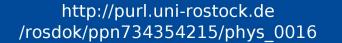
Die Dienst-Boten/so umb Lohn vienen/sollen von ihrem verdienten Lohn von jedem Gulven /2: schil. und von jeden ihm gesäeten Scheffel havten Korns/4. schil weiches Korns 2. schil. (unser Struffe vorbehaltlich) entrichten/es wehre dan/ daß an einem oder andern Orte/ven Dienstohten Kornan staat des Lohns/ so weit unser Fürst. Ordnung solches zulässet/gesähet und vor jeden Scheffelhartes Korns ein Neichsthaler an Lohn abgerechnet würde/gestalt dan solches von den Contribuenten in der Speoisication außdrücklich gesehet werden soll/ auf solchen Fall wird von jeden Scheffel hartes Korn2. schil. weiches Korn/1, schil gesteuret. Die aber ben



ben andern Leutenmicht dienen / fondern auflihre eigene Band figende Mannes und Beibes Berfohnen/ follen über obgesettes Stand Geld 1. Bulden / imgleichen Die Gendenkramer/Gewandfibneider/Rorn-Ledersund Gis fern Handlern und andere fürnehme Kauffleute / wie auch die Well-Honig-Bewürtsund Beinhändler in den Städten/vonjedweder Handelung absonderlich (jedoch nach eines Handels Belegenbeit und Bewandnus) fo wir obgesetzer maffen zu der Obrigkeit Gewissen und Berantwortung/gestellet wird / 4. Gulden bezahlen: 2Die auch fürnehme Sandwerckerinden Städten/als Schufter/Schneider/Grobschmiede / Becker / und alle andere fo inder andern Ordnung benant/ nachdehin fre ibr Dandwerct treiben/und ihre Rabrung haben/follen in allen Stadten groß und flein vom Bandwerck 2. Bulden bie übrigen Handwercker in den Städten und auf dem Lande/ fo in der dritten Ordnung enthaltenvom Sandwerde/ 18. foil. und dan Die Glasenhuttenmeister 18. Bulden/wie auch die Brandweinbrenner fowoll auffdem Lande/ale in den Stadten / von einer Blafe fo eine Tonnehalt/s. Bulden 8. fcbil. und fo meiter nach proportion fie mehr oder meniger halten/ und von einer Grütgver 1. Gilden 8. fchil. geben und entrichten.

In massen dann auch die Officirer und Soldaten zu Roß und Juß/so auf den Lande und in den Städten wohnen/ und Handthierung treiben/oder Wiehe und Gesinde haben/von demselben allen nach Maßgebung dieser Ordnung/an dem Ort/ da soldzes verhanden steuren. Nicht weniger auch die jenigen Leute/Erster Ander und Dritten Ordnung/ welche ben ihrer Profession, noch ein auder Handwerck/ und etwan das Mülken zur weitern Verhandlung und verkauff betreiben/das





für 4. Gülden / und die Schencken / so aufländische Lier mit Zugzapffen / vor jede Tonne 4. Echilling steuren sollen.

Ton den Lehn Butern / so den Creditoren per Cessionem auffgetragen / soll diese Contribution ebenmäßig nach der Ein Saat von den Creditoren gleich andern Sigenthümern abgestatet merden; Da aber nur gewisse Pertinentien eines Guthes / diesem oder jenem adjudiciretworden / sollen die Possessores solcher Particular stücke gleich denen Pensionarien nach dem Schangelt und Biehe Schas Contribuiren und dem Bestiger des Haupt Guhtes oder Rittersiges ihr contingent zur Lieserung in den Cassen gegen Duitung einreichen.

Ferner soll in den Städten von jeder Scheffel Parchis mer Maaß 3. schilling Accise gegeben / und von denen Werordneten Einnehmern ohn unterschleiff und connivirung eine

gehoben werden.

Wann auch allem ansehen nach der Modus nachder Ein-saat vielem unterschleiff unterworffen/ und daß Publicum dadurch leichtlich verfürzet werden dürsste/ wan nicht alles völlig specificiret, oder der Grund Herren eigenes ronder Unterthanen Wich nicht aussrichtig separiret werden solte/ So verordnen wir gnädigszund zugleich ernstlich / daß die von Abel und andere Guhts Heren / ihr gesambtes groß und kleines Wich/ Schasse und Jummen denen Specificationen ohne Bersehung des Geldes mit inseriren und zu dem Ende solcher Werzeichnüssen eigenhändig / die Unterschrifft mit sols genden Worten hinzu thun solleu:

Tak in borher geschriebener Specification Ich meine Auskaat richtig verzeignet/auch von meiner Bawren/Schäffers oder ander Leute Viehe das auergeringste Saupt nicht unter Keine



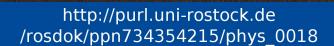
mein eigenes angesetzet oder bermischet habe/solches bekenne Ich an Endes staat/ben meinem Christischen Gewissen/ und redlichen wahren Worten.

Würde dennoch semand so vermessen sich erweisen und von der Ein. Saat was verschweigen soll derselbe vor jedes Wispel harten oder weichen Korns oder was darunter verhelet wird 20. Reichsthaler da aber ein mehres außgelassen/ die gedoppelte Strasse mit 40. Athal. erlegen; Würde auch der Suhtsherr einig frembdes Wieh unter das Seinige in der Verzeichnüß mit vermengen/ soll er von einen jeden Haupt großen Wiehes 10. Athal. und von kleinen 4. Athal. erlegen mit vorbehalt noch schwerer animadversion nach Besindung unnd beschaffenheit des Verbrechens es soll auch dem Eigenthümer das solcher gestalt versteckens die soll auch dem Eigenthümer das solcher gestalt versteckens dieh sofort abgenommen/und auss Unsere negst gelegene Meyerhöfe getrieben werden.

Machdem auch hiebevor öffters schwere Rlagten vorgekommen / das ebenfals ben dem Bieh. Schatz und Ropffsiewer wielfältiger Betrug und Unterschleiff in den Städten unnd Dörsfern begangen wird / so seind wir gnädigst gemeinet/mit E. E. Ritter und Landschafft ferner conferiren zu lassen wied der gleichen Bervortheilung des gemeinen Wesens zulänglich zu begegnen / und soll darauff denen Visitatoren eine solche instruction und Order ertheilet werden/daß die Jenige so das Ihrige vorsehlich untergeschlagen und verbuschet/aufs schärffeste bervor zu suche/amd vermassen Exemplariter zu bestraffen / damit and der sich daraus spiegeln und ein seder von dem Seinigen redlich zu stewen angewiesen werden möge.

Es sollen auch so woll Unsere Brambten / als die Einnehmer in den Städten / ihre Specificationes daß dem Edicto gemäß





gemäß Eingehoben / nichts untergeschlagen / noch Parteylich Dispensiret an Eydes staat / ben ihren Christlichen Gewissen und redlichen wahren Worten / unterschreiben / und da die Subscribtiones nicht derogestalt eingerichtet / sollen die Specificationes von unsern Sinnehmern nicht angenommen werden.

Besehlen demnach allen und seden/wie obgesehet/hiermit gnädigst und ernstlich/daß sie innerhalb 14. Tagen ä die publicationes die Stewer überall in gangbahrer und so viel müglich in harter und grober in Hamburg und Lübeck geltender Münke/Unserm allhie bestelten Einnehmern vermittelst einer richtigen und von einem seden eigenhändig obges dachter massen/unterschriebenen Specification (so in duplo zu übergeben) ihrer ganken Contribution einliesern/solches auch sub pæna paratissimæ Executionis nicht anders halten sollen.

In den Städten sollen die Einnehmere ihre geschlossene Rechnung zu erst obgesetzter massen an Erdes staat
ber ihren Christlichen Gewissen selbsten unterschreiben/
und daraust dem Raht einliesern/ welche durch einen Burgemeister und Rahtsmann/ so nicht ber der Einnahme gewesen/
nach geschehener revision selbige gleichfals zu unterzeichnen
und solcher gestalt anhero neben dem Eelve in duplo einzuliesern haben/damit die Specificationes darnegst von denen
Deputirten von Ritter und Landschaft oder wen selbige die
Examination der Specificationennicht antreten würden/
beleüchtet und die Visitationes darüber vorgenommen werden können.

Damit nun dieser Verordnung in geschstem termino ohn einige Seumnuß und Behinderung / gehorsambst unnd ohn.



ohnsehlbahr gelebet / und nachgesetzet werden möge; Sohaben Wir dieselbe / durch dieses offenes Edict, zu sedermannigliches Wissenschafft publiciren und verkündigen lassen
wollen. Wornach sich ein seder gehorsambst zu richten/und
für Schaden und Ungelegenheit / welche sonst auff dem Fall
der Seumnuß und gebrauchten Unterschleisst / nicht aussen
bleibet / sich vorzusehen wissen wird. Uhrkundlich unter Unserm Fürstlichen Instegel / und gegeben auff Unser
Residentz und Ressung Schwerin / den

26. Septembr. Anno 1688.

Universitäts Bibliothek Rostock für 4. Gülden / und die Schencken / so Außzapffen / vor iede Lonne 4. Echil

Ton den Lehn Gütern / so den C sionem auffgetragen / soll diese Cor nach der Ein Saat von den Credito genthümern abgestatet werden; Da al nentien eines Guthes / diesem oder worden / sollen die Possessores sole gleich denen Pensionarien nach dem Gehaß Contribuiren und dem Besti oder Rittersiges ihr contingent zur e gegen Quitung einreichen.

Ferner soll in den Städten von mer Maaß 3. schilling Accise gegeben ordneten Einnehmern ohn unterschleiff

gehoben werden.

Wann auch allem ansehen nad Ein-saat vielem unterschleiff unterworft dadurch leichtlich verkürzet werden die völlig specificiret, oder der Grund. Unterthanen Wich nicht austrichtig i So verordnen wir gnädigshund zu von Abel und andere Guhts Heren / kleines Wich / Schaffe und Immen dohne Bensehung des Geldes mit inse solcher Verzeichnüssen eigenhändig / i genden Worten hinzu thunsolleu:

Daß in borher geschrie Ich meine Aussaat richtigbe meiner Bawren/Schäffers Viehe das allergeringste S Lier.

r Ceseminaßig

dern Ei
e Pertiliciret

ar sücke

d Wiche

t Buhtes

n Casten

A8 C9 B9 towards document

B8

80

A7

B7

C7

01

02

03

60

0

5.0 5.0 5.0

B2

C2

A1

B1

lParchis en Verung eins

nach der ublicum nicht alles z von der groß und cationen dem Ende

ification uch bon r Leute t unter men

